

ÄNDERUNG BAUREGLEMENT GEWÄSSERSCHUTZGESETZ (GSCHG)

Einwohnergemeinde Zweisimmen | Kanton Bern
Auflageexemplar vom 10. März 2026

Zonenplan Gewässerräume | Änderung Bauzonenplan | **Änderung Baureglement** |
Erläuterungsbericht mit Beilagen

Art. 4 Arbeitszone Büelmatte

¹ Die Arbeitszone Büelmatte ist eine Zone mit unterschiedlichen und z.T. eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten. Auf den einzelnen Flächen gem. Zonenplan „Arbeitszone Büelmatte“ gelten folgende Bestimmungen:

² Bauverbot: Links und rechts je 7.50 m ab Achse der Hochspannungsleitung BKW gilt ein Bauverbot für Hochbauten (rot schraffierte Fläche).

³ Zone mit Baubeschränkung: Auf der grün schraffierten Fläche dürfen nur Bauten für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe erstellt werden, welche keine Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) gemäss Verordnung über den Schutz von nichtionisierender Strahlung (NISV) aufweisen. Nicht in die Kategorie der OMEN fallen, Balkone, Dachterrassen, Treppenhäuser, Autogaragen, Lagerräume und nicht ständige Arbeitsplätze.

⁴ Es gelten die baupolizeilichen Masse der Zone A2, Art. 2.

⁵ Die Bauten sind zurückhaltend und mit einfachem Volumen zu gestalten.

~~⁶ Freihaltefläche für Fliessgewässer: Die blau schraffierte Fläche dient der Freihaltung des Gewässerraums gemäss den Richtlinien für Fliessgewässer. In dieser Zone gilt ein Bauverbot sowohl für bewilligungspflichtige als auch für bewilligungsfreie Bauten und Anlagen.~~

⁶ Auf der in violetter Farbe dargestellten Fläche gelten die Bestimmungen der Arbeitszone.

⁷ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 5 Flugplatzzone

¹ Die Flugplatzzone ist eine Arbeitszone. Neue Bauten und Anlagen sind zulässig im Zusammenhang mit dem Flugplatzbetrieb. Das Areal kann zudem für temporäre Events und für die Parkierung (z.B. für die Bergbahnen) genutzt werden.

² Die Erschliessung hat über die im Zonenplan definierte Zufahrt zu erfolgen.

~~³ Der Abstand zur Simme (Vermarchung) hat 15.00 m zu betragen.~~

³ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.

Art. 30 Fliessgewässer und Quellen

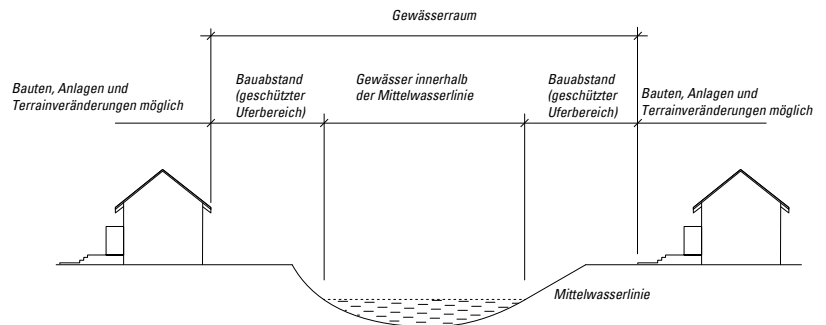
¹ Schutzziel für die im Bauzonenplan, **Zonenplan Gewässerräume** und Zonenplan Landschaft eingetragenen Gewässer ist das Erhalten und Aufwerten als natürliche Lebensräume für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.

² In einem Abstand von 3.00 m, gemessen ab Oberkante Böschung oder Rand Ufervegetation, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder Dünger ausgebracht werden.

Art. 31 Stehende Kleingewässer

¹ Schutzziel für die im Bauzonenplan, **Zonenplan Gewässerräume** und Zonenplan Landschaft eingetragenen Gewässer ist das Erhalten und Aufwerten als natürliche Lebensräume für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.

² In einem Abstand von 6.00 m ab Gebietsrand ist das Ausbringen von Dünger aller Art verboten.



Vgl. Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG, Art. 39 WBV sowie die AHOP Gewässerraum 2015

Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15.0m ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15.0m ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG nötig ist.

Vgl. auch Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV

Vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV

Art. 38 Bauabstand von Gewässern Gewässerräume

¹ Entlang der Fliessgewässer gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Bauten und Anlagen folgende Abstände:

- längs der grossen und der kleinen Simme 15.00 m
- an den übrigen Gewässern 7.00 m

Der Abstand von Fliessgewässern wird bei mittlerem Wasserstand am Fuss der Böschung gemessen.

² Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3.00 m zu wahren.

³ Innerhalb des Bauabstandes gilt ein Bauverbot. Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.

⁴ Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung anzustreben.

¹ Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:

- a) die natürliche Funktion der Gewässer;
- b) Schutz vor Hochwasser;
- c) Gewässernutzung.

² Der Gewässerraum für Fliessgewässer wird im Zonenplan Gewässerräume als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).

³ Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

⁴ Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

⁵ Der im Zonenplan Gewässerräume gekennzeichnete Abschnitt «dicht überbaute Gebiete» gilt als „dicht überbaut“ im Sinne von Art. 41a Abs. 4 bzw. Art. 41b Abs. 3 GSchV.

⁶ In den im Zonenplan Gewässerräume als «Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung» bezeichneten Gebiete kann eine Ausnahmebewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV geltend gemacht werden.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom 8. März bis 8. April 2019

1. Vorprüfung vom 19. Juni 2020

2. Vorprüfung vom 27. Mai 2025

Publikation im Amtsblatt vom 18. März 2026

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 19. März 2026

Öffentliche Auflage vom 20. März bis 20. April 2026

Einspracheverhandlungen am

Erledigte Einsprachen:

Unerledigte Einsprachen:

Rechtsverwahrungen:

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Namens der Einwohnergemeinde:

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

Beatrice Zeller

Patrick Zeller

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Zweisimmen, den

Der Gemeindeschreiber

Patrick Zeller

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR am